

# RS UVS Vorarlberg 1999/09/27 1-0548/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1999

## Rechtssatz

Das Gendarmeriefahrzeug hielt im gegenständlichen Bereich eine Geschwindigkeit von 135 km/h ein und gleichzeitig wurde der Abstand zum davor fahrenden Fahrzeug des Beschuldigten größer. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellen das Nachfahren mit einem Dienstfahrzeug und das Ablesen des Tachometers bei gleich bleibendem Abstand ein taugliches Beweismittel für die Feststellung der eingehaltenen Geschwindigkeit dar. Dies gilt umso mehr für den Fall, dass der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen größer wird. Allerdings kann ein ausreichender Nachweis für eine bestimmte größere Geschwindigkeit als die im nachfahrenden Fahrzeug abgelesene infolge des Fehlens von weiteren Anhaltspunkten nicht angenommen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)